



STADT  
**RÖDERMARK**  
Gemeinsam eins

**Magistrat der Stadt Rödermark**  
**Fachbereich Finanzen**  
**Fachdienst Steuern und Abgaben**  
**Konrad-Adenauer-Str. 4-8**  
**63322 Rödermark**

E-Mail:  
[steuer@roedermark.de](mailto:steuer@roedermark.de)

## Antrag auf Umstellung der Grundbesitzabgaben auf den/die neue/n Eigentümer/in

bisherige/r Grundstückseigentümer/in (bitte Vor- und Nachnamen aller Eigentümer angeben)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	E- Mail (Angabe freiwillig)
<u>Kassenzeichen</u>	

neue/r Grundstückseigentümer/in (bitte Vor- und Nachnamen aller Eigentümer angeben)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	E- Mail (Angabe freiwillig)

### Angaben zum Grundstück:

Straße	Hausnummer	Buchstabe	Wohnungs-Nummer
--------	------------	-----------	-----------------

Die vorgenannten Eigentümer/innen geben folgende **ERKLÄRUNG** ab:

Der Fachbereich 2 Finanzen , Fachdienst Steuern und Abgaben, soll eine Umstellung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Abfallgebühren) zum

01. \_\_\_\_\_ 2023 vornehmen.

(eine Umstellung ist nur zum 1. eines Monats, auch rückwirkend, möglich)

bisherige Eigentümer/in:

Ort, Datum, Unterschrift

neue/r Eigentümer/in:

Ort, Datum, Unterschrift

**Bitte 2. Seite beachten**

## Hinweise:

**Das Finanzamt Langen wird das Grundstück der/dem/den neuen Eigentümer/in/n über einen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid zum 01.01.2024 zurechnen. Maßgebend für diesen Stichtag ist jeweils der nächstfolgende 1. Januar, der auf den Übergang der Nutzen und Lasten folgt.**

Nach diesem Grundsteuermessbescheid, der für uns einen Grundlagenbescheid darstellt und somit bindend ist, kann der Fachbereich Finanzen den bzw. die neuen Eigentümer/in erst ab dem 01.01.2024 zu den Grundbesitzabgaben veranlagen (§ 175 i. V. mit § 184 Abgabenordnung). Grundsteuer- und Gebührenpflichtig für das Jahr 2023 bleibt der/die bisherige Eigentümer/in.

Sollten sich jedoch beide Eigentümer/innen darüber einig sein, dass abweichend von der vorgenannten Rechtslage eine frühere Umstellung der Grundbesitzabgaben erfolgen soll, so werden wir diesem Wunsch entsprechen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Regelung von beide/n Eigentümern/-innen ausdrücklich schriftlich erklärt wird und dass das, zurzeit bestehende, Kassenzeichen keine Rückstände zum vorgesehenen Umstellungstermin aufweist.

Hierfür reichen Sie bitte einen Auszug aus dem Kaufvertrag mit den entsprechenden Informationen (Name/Anschrift Käufer/Verkäufer, Lastenübergang, Objektbezeichnung sowie Unterschriften aller Beteiligten) ein.

Vor Ort befindliche Abfallbehälter werden automatisch zum selben Datum dem neuen Eigentümer zugerechnet. Sollten sie eine Änderung der Behälter wünschen, so ist uns dies schriftlich mitzuteilen.